

Dringliche Interpellation Beeler-Ebnat-Kappel / Brander-Wattwil / Fäh-Brunnadern vom
17. Februar 2003
(Wortlaut anschliessend)

Nach der Heberlein-Schliessung 2001: Museum oder neue Arbeitsplätze?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Februar 2003

Toggenburger Kantonsräte beziehen sich in einer dringlichen Interpellation auf den Umstand, dass nach der Schliessung der Heberlein-Textil AG in Wattwil die Eigentümerin das brachliegende Areal einer neuen industriellen Nutzung zuführen will, die dafür notwendigen Abbruchbewilligungen zur Zeit jedoch nicht erteilt werden können, da gemäss dem mittlerweile in Rechtskraft erwachsenen neuen kantonalen Richtplan das Amt für Kultur zusammen mit der Gemeinde Wattwil und der Eigentümerin eine Oberexpertise über die Schutzwürdigkeit der Anlagen auf dem Heberlein-Areal durch eine unabhängige Fachinstanz für historische Industriebauten einzuholen und das Ergebnis der Regierung zum Entscheid vorzulegen hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung möchte vorerst festhalten, dass sie sich der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer gelungenen Umnutzung des Heberlein-Areals für die Entwicklung von Wattwil und des mittleren Toggenburgs bewusst ist. Ein Scheitern neuer Nutzungskonzepte und damit das unausweichliche Entstehen einer nach und nach zerfallenden Industriebranche wären Zeichen, die für die weitere Entwicklung des mittleren Toggenburgs pessimistisch stimmen würden. Eine solche Entwicklung gilt es mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies um so mehr, als die Eigentümerin des Heberlein-Areals bereit ist, trotz fehlendem Eigenbedarf den Rückbau der Anlagen zu finanzieren.

Gerade weil sich die Regierung der wirtschaftlichen Bedeutung bewusst ist, wurde das vom kantonalen Richtplan verlangte industriehistorische Gutachten mit zwei weiteren Teilen ergänzt. So befasst sich ein weiterer Experte mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. So soll beispielsweise beantwortet werden, inwieweit die bestehenden Strukturen einer neuen wirtschaftlichen Nutzung genügen können oder welches aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Konsequenzen der Unterschutzstellung einzelner Objekte für die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit des Gesamtkomplexes bzw. der einzelnen Objekte sind. Es wird auch abgeschätzt, wie viel schutzaufgabenbedingte Verteuerung, Erschwernisse und Risiken ein Investor allenfalls hinzunehmen bereit ist. Schliesslich befasst sich ein dritter Experte mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche eine gelungene industrielle Neunutzung des Areals, bzw. ein Scheitern derselben für die Region Wattwil hätte.

Nach Vorliegen des vorstehend erwähnten dreiteiligen Gutachtens wird die Regierung in Abwägung der verschiedenen Interessen ihren Entscheid über die Schutzwürdigkeit des Komplexes bzw. der einzelnen Objekte sowie über allfällige Massnahmen fällen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit wird sie dabei denkmalpflegerische sowie wirtschaftliche und standortpolitische Interessen gegeneinander abzuwägen haben.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Regierung im geltenden Richtplan die fraglichen Bauten in Wattwil nicht unter Schutz gestellt hat, sondern verlangt wird, dass vor dem Entscheid über eine Unterschutzstellung eine Oberexpertise über die Schutzwürdigkeit durch eine unabhängige Fachinstanz für historische Industriebauten eingeholt werden muss. Es wurde somit die Phase der Beurteilung der Bauten durch einen Experten vom Bearbeitungsprozess des Richtplanes in eine nachfolgende Phase verschoben. Keinesfalls hatte diese Massnahme das Ziel, die Entwicklung von Wattwil und des mittleren Toggenburgs zu behindern. Vielmehr soll der Entscheid über die Schutzwürdigkeit auf der Grundlage von durch eine Expertise erhärteten Fakten gefällt werden können. Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich im Einvernehmen mit der Fachstelle Denkmalpflege im Amt für Kultur in Verhandlungen dafür eingesetzt, mit Vertretern des Heimatschutzes eine einvernehmliche Lösung in dem Sinn zu finden, als der Gegenstand des industriehistorischen Gutachtens auf zwei bis drei Objekte beschränkt werden soll, im übrigen aber durch die Gemeinde eine Abbruchbewilligung erteilt werden kann. Diese Verhandlungen scheiterten am Widerstand des Heimatschutzes St.Gallen-Appenzell I.Rh.
2. Die Gutachter, die mit der Erstellung der bereits erwähnten dreiteiligen Expertise beauftragt wurden, haben ihre Arbeit dem Amt für Kultur bis Mitte April 2003 einzureichen. Die Expertise wird mindestens der betreffenden Grundeigentümerin sowie der Gemeinde vor dem Entscheid der Regierung zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen. Es ist somit von einem möglichen Entscheid der Regierung im Monat Mai auszugehen. Die Gemeinde könnte alsdann im späten Frühjahr / frühen Sommer ihren Entscheid über die Abbruchgesuche der Grundeigentümerin fällen.
3. Wie bereits erwähnt, stehen die fraglichen Bauten zur Zeit formell nicht unter Schutz, weshalb die Regierung auch nicht Hand bieten kann, irgendwelche Nutzungseinschränkungen aufzuheben. Sie wird nach Vorliegen der Expertisen die Frage der Schutzwürdigkeit im Lichte von Art. 98 des Baugesetzes (sGS 731.1) beurteilen. Muss sie bejaht werden, so wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Wattwil über allfällige Schutzmassnahmen in Abwägung entgegenstehender, vor allem betriebs- und volkswirtschaftlicher Interessen entschieden werden.

18. Februar 2003

Wortlaut der dringlichen Interpellation 51.03.01

**Dringliche Interpellation Beeler-Ebnat-Kappel/Brander-Wattwil/Fäh-Brunnadern:
«Nach der Heberlein-Schliessung 2001; Museum oder neue Arbeitsplätze?»**

Das Areal der früheren Heberlein Textil AG in Wattwil soll möglichst rasch einer attraktiven, flexiblen und regionalpolitisch förderlichen Nutzung zugeführt werden. Ein entsprechendes Konzept, das von den lokalen und kantonalen Behörden positiv aufgenommen wurde, stellt daher die Schaffung gut erschlossener, marktfähiger Parzellen in den Vordergrund. Aus der Sicht der sorgfältigen Bodennutzung wird festgehalten, dass eine bereits überbaute Fläche neu genutzt werden soll und damit keine unverbauten Bauparzellen benötigt werden.

Mit namhaften Mitteln ist die Gurit-Heberlein gewillt, so die öffentlichen Förderungsmassnahmen für das Toggenburg und Wattwil zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden wurde ferner die gesetzlich geforderte Offenlegung der heute

unterirdisch in die Thur fliessenden Färch-Bäche projiziert. Dazu und für die Neunutzung, müssen baufällige Industriegebäude weichen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung von Wattwil stellt der kürzlich genehmigte Richtplan des Kantons St.Gallen ein Hindernis dar, weil dadurch Einsprachen des Heimatschutzes gegen den Abbruch, auch von baufälligen Liegenschaften, rechtlich abgestützt sind.

Die Toggenburger Parlamentarier unterstützen den Heimatschutz, sofern schützenswerte Industriedenkmäler der Nachwelt erhalten werden sollen. Im vorliegenden Fall sind jedoch die Bau-ruinen auf dem Areal nicht als schützenswert einzustufen, davon konnten sich die Toggenburger Parlamentarier am 3. Februar 2003 an Ort überzeugen.

Die Einsprache des Heimatschutzes gefährdet eine Neunutzung des Heberlein-Areals und damit auch den wirtschaftlichen Impuls für Wattwil und die Region. Bei weiteren Verzögerungen besteht die Gefahr, dass auf dem Areal eine Industriebrache entsteht und damit der im internen Finanzausgleich angestrebte wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Gemeinden entgegenläuft.

Die Toggenburger Parlamentarier wünschen, dass die Gesamtregierung die Ruinen auf dem Heberlein Areal besichtigt. Damit werden im Hinblick auf das Vorliegen der Expertisen sachgerechte Entscheide ermöglicht.

Es stellen sich im Zusammenhang mit dem Projekt Heberlein folgende Fragen:

1. Warum wird von der Regierung ein kant. Richtplan erlassen, der nachweislich baufällige Industriegebäude (Bauruinen) unter Schutz stellt und so die Entwicklung von Wattwil und des mittleren Toggenburgs behindern?
2. Wann liegt die Expertise über die schützenswerten Industriebauten auf dem Areal vor und wann ist mit einem Abbruchentscheid zu rechnen?
3. Ist die Regierung bereit, die offensichtliche unzumutbare Nutzungseinschränkung aufzuheben und so der Verhinderungsstrategie des Heimatschutzes entgegenzutreten?»

17. Februar 2003

Beeler-Ebnat-Kappel
Brander-Wattwil
Fäh-Brunnadern